

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerunterhaltungsverband Bille sowie der Gewässerpflegeverband Bille haben die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Strukturverbesserung der Bille bei Hamfelde (Stat. 31+300 bis Stat. 34+500) beantragt.

Für das geplante Vorhaben ist eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3 c, Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2.2 zu 3 c UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 15.02.2016

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

Hans-Peter Anders